

enthalte die Fassung der Deputation gar keine Bestimmungen darüber, wie nach erfolgter Provocation auf das Bezirksamt verfahren werden solle.

Bürgermeister Behner: Er wünsche wenigstens, daß es den verklagten Gerichtsuntergebenen in jedem Stadio des Processes frei gelassen bleibe, auf das Bezirksappellationsgericht zu provociren, wozu wohl schon das so nahe Verhältniß, in welchem der Gerichtsinhaber zu seinem Gerichtsverwalter stehe, hinreichende Veranlassung biete. Zu diesem Ende schlage er vor, die Worte: „vor erfolgter Einlassung auf die Klage“ in Wegfall zu bringen.

Bürgermeister Hübler: Besonders wegen des großen Kostenaufwandes für unnöthige Expeditionen müsse er wünschen, die Zeit, wo der Beklagte ohne Angabe ausdrücklicher Gründe auf ein anderes Gericht provociren könne, beschränkt zu sehen, und schlage daher vor: statt der Worte: „vor erfolgter Einlassung auf die Klage“ zu setzen: „vor Eintritt des ersten Termines.“

v. Posern: Der vom Bürgermeister Behner vorgeschlagene Weg werde seiner Ueberzeugung nach die Kosten jener Prozesse erst recht vergrößern, und diese Maßregel überhaupt für die Sachwalter nur eine Gelegenheit darbieten, Prozesse in die Länge zu ziehen, eine Gelegenheit, um die gegentheilige Parthei im wahren Sinne des Wortes recht zu chicaniren, dann, wenn der Rechtsstreit vor einer Behörde fast zu Ende gebracht sei, ihn vor einer zweiten weiter fortzusetzen. — Der Antrag des Bürgermeisters Hübler hingegen erscheine ihm sehr zweckmäßig.

Fürst v. Schönburg: Sehr richtig sei die Bemerkung gemacht worden, daß sich das Mißtrauen der Gerichtsuntergebenen meist auf Realsachen erstreckt, und man am Besten thue, die von der Deputation ausgesprochene Bestimmung nur auf solche zu beschränken; daher nach den Worten: „freiwillig unterworfen haben“ gesetzt werden möge: „dann, wenn es sich um Streitigkeiten über gutherrliche Gerechtsame handelt.“

v. Posern: Er vermisse aber auch noch den Inhalt des letzten Satzes des Gesetzentwurfs in der Fassung der Deputation.

Fürst v. Schönburg schlägt in Folge dieser Bemerkung vor: Am Schlusse der Fassung der Deputation noch zu setzen: „Das Befugniß, auf die Verweisung an das Bezirksamt anzutragen, leidet jedoch auf die Beitreibung ganz liquider Forderungen keine Anwendung.“

Referent: Den Anträgen Sr. Durchlaucht trete er vollkommen bei. Gegen das Amendement des Bürgermeisters Hübler finde er im Wesentlichen auch kein Bedenken, obgleich es ihm nicht gerade nothwendig zu sein scheine, da auch nach der Fassung der Deputation kein terminus a quo, sondern ein terminus ad quem ausgesprochen sei, wornach es also dem Beklagten unbenommen bleibe, schon vor Eintritt des ersten Termins auf das Bezirksamt zu provociren.

Prinz Johann: Das Amendement des Bürgermeisters Behner scheine ihm zu viel umfassend zu sein, da es ja ohnehin dem Beklagten immer frei stehe, den Patrimonialrichter bei sonst

triftigen Gründen zu perhorresciren. Durch den 1. Antrag des Fürsten v. Schönburg würden aber die Gerichtsuntergebenen noch weit mehr in Nachtheil gestellt sein, als man sie durch die Bestimmung des Gesetzentwurfs gestellt erachte. Ueberdem enthalte wohl der Gesetzentwurf manche Vorzüge, welche sich nicht verkennen ließen.

Staatsminister v. Könniger: Ehe man zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge schreite, müsse er sich noch einige Bemerkungen erlauben. Es sei ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß Niemand vor einem Richter Recht zu nehmen gezwungen werden könne, gegen den er gegründete Ursache zum Mißtrauen haben könne. Eben so, wie der Richter nicht mit einer oder der andern Partei in gewissen Graden verwandt oder verschwägert sein dürfe, träien gleiche Rücksichten auch bei dem zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter bestehenden Verhältnisse ein. — Mit dem 1. Antrage des Fürsten v. Schönburg könne er sich aber darum nicht einverstehen, weil es höchst bedenklich fallen werde, von den ohnehin so sehr beschränkenden Bestimmungen der Fassung der Deputation noch Ausnahmen zu gestatten.

Nachdem hierauf die vom Fürsten v. Schönburg und Bürgermeister Hübler gestellten Anträge ausreichende, der des Bürgermeisters Behner aber keine Unterstützung gefunden, wird das Amendement des Bürgermeisters Hübler einstimmig, das 1. des Fürsten v. Schönburg mit 20 gegen 9 Stimmen, das 2. desselben aber allgemein angenommen, so wie endlich der §. 16. nach der Fassung der Deputation unter den beliebten Abänderungen und Zusätzen mit 17 gegen 12 Stimmen genehmigt, und die Sitzung nunmehr um 2 Uhr aufgehoben.

Hundert und sieben und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der von der 2. Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung der Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz.

Die Sitzung beginnt um halb 11 Uhr, das Protocoll der vorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Secr. Bergmann und Köppe mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befanden sich:

1) ein Urlaubsgesuch des Abg. Dehlshägel vom 13ten bis 28ten d. M. 2) Gesuch des Abg. Delling, um Verlängerung seines Urlaubs bis zu Ende dieses Monats. Beide werden bewilligt, wornach

Abg. v. Kiesenwetter als Vorstand der Finanzdeputation bemerkt, daß an die Stelle des Abg. Zschiesche in die Deputation der Abg. Krause eingetreten, und wegen dessen Kränklichkeit Abg. Schütz als stellvertretendes Mitglied gewählt worden sei. Nun sei Abg. Zschiesche vom Urlaub zurückgekehrt; aber es sei zu wünschen, daß der Abg. Schütz noch Mitglied der Finanzdeputation bleibe, weil er ein sehr taugliches Mitglied sei, und auch noch Arbeiten zu beendigen habe. Deshalb ersuche die Finanzdeputation die Kammer, den Abg. Schütz in der Deputation zu lassen.

Der Präsident findet das sehr angemessen, da die Finanzdeputation so viele und so wichtige Gegenstände zu berathen